

Name; Vorname der/des Auszubildenden

Geburtsdatum

Erklärung des Ehegatten des Vaters der Mutter

über außergewöhnliche Belastungen (§ 25 Abs. 6 BAföG)

Außergewöhnliche Belastungen sind anerkennbar, wenn die hierfür erforderlichen Zahlungen **im Bewilligungszeitraum** erfolgen. Soweit in steuerrechtlichen Vorschriften Pauschalbeträge für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen festgesetzt sind (z.B. bei Körperbehinderung), wird von diesen Werten ausgegangen, falls die Aufwendungen dem Grunde nach belegt sind (z.B. Schwerbeschädigtenausweis mit Angaben über den Grad der Erwerbsminderung). Aufwendungen, die die Pauschalbeträge übersteigen, werden berücksichtigt, wenn sie auch der Höhe nach glaubhaft gemacht sind. Dies gilt auch für einmalige außergewöhnliche Belastungen.

Name, Vorname und Anschrift der/des Erklärenden

Ich beantrage, zur Vermeidung einer unbilligen Härte einen weiteren Teil meines Einkommens gemäß § 25 Abs. 6 BAföG anrechnungsfrei zu lassen.

Im Bewilligungszeitraum (BWZ) vom _____ bis _____
fallen folgende außergewöhnlichen Belastungen an (bitte spezifiziert auflühren):

Art der Aufwendungen	Betrag Euro

Für die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen werden von anderen Trägern zum Ausgleich einer Härte

- keine Leistungen gewährt.
 folgende Leistungen gewährt.

Bitte Träger, Art und Höhe der Leistungen im BWZ angeben und Nachweise beifügen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Nachweise bzw. Belege sind beigefügt.

Datum/Unterschrift der/des Erklärenden

Erläuterungen s. Seite 2

ERLÄUTERUNGEN

Zur Vermeidung unbilliger Härten können in Ausnahmefällen bei der Ermittlung der Ausbildungsförderung weitere Teile des Einkommens als Härtefreibetrag anrechnungsfrei bleiben, soweit außergewöhnliche Aufwendungen anfallen. Aufwendungen dieser Art sind nur anerkenbar, wenn sie zwangsläufig und unabweisbar sind, d.h. der Einkommensbezieher muß sich Ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können (z.B. Krankheit, Tod, Unfall). Dazu gehören außerdem:

- Altersfreibetrag
- Pauschalbetrag für Körperbehinderung
- Haushaltshilfen
- Haushaltshilfe für die auswärtige Unterbringung von Unterhaltsberechtigten, soweit sie sich **nicht** in förderungsfähiger Ausbildung befinden.

Aufwendungen für Unterhaltsleistungen jeglicher Art sowie Ausbildungskosten fallen **nicht** darunter.

Ab 01.01.1975 belaufen sich gemäß § 33 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Fassung des Einkommensteuerreformgesetzes die Pauschalbeträge für Körperbehinderte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

25 % - 34 %	auf	310,00 Euro
35 % - 44 %	auf	430,00 Euro
45 % - 54 %	auf	570,00 Euro
55 % - 64 %	auf	720,00 Euro
65 % - 74 %	auf	890,00 Euro
75 % - 84 %	auf	1.060,00 Euro
85 % - 90 %	auf	1.230,00 Euro
91 % - 100 %	auf	1.420,00 Euro
Blinde und dauernd Pflegebedürftige	auf	3.700,00 Euro

